

HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Hameln
für das Haushaltsjahr 2024

Entwurf Beschlussfassung
20.12.2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Hameln in der Sitzung am 20.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2024** wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	149.751.640 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	172.639.830 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	209.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	143.365.210 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	165.129.360 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.283.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	24.150.850 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	18.867.450 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	7.624.070 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	167.516.060 Euro
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	196.904.280 Euro

(2) Der Wirtschaftsplan des Betriebshofs für das **Haushaltsjahr 2024** wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.978.050 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.978.050 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	50.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	5.000 Euro
.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.954.650 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.219.730 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	45.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.024.500 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	112.900 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.999.650 Euro
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.357.130 Euro

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen 2024** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **18.867.450 Euro** festgesetzt.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofes wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen 2024** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen 2024** wird auf **25.487.850 Euro** festgesetzt.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofs werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr **2024 Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **60.000.000 Euro** festgesetzt.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofes werden keine Liquiditätskredite festgesetzt.

§ 5

- (1) Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das **Haushaltsjahr 2024** wie folgt festgesetzt:
 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 515 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 600 v.H.
 2. Gewerbesteuer 455 v.H.

§ 6

- (1) Für die Befugnis des Oberbürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 119 Abs. 5 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 250.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.
Ferner sind Beträge in unbegrenzter Höhe als unerheblich anzusehen,
Nr. 1) die zwischen Teilhaushalten verschoben werden und der ursprüngliche Zweck der Mittelbereitstellung dabei unverändert bleibt,
Nr. 2) die der Verrechnung dienen,
Nr. 3) die wirtschaftlich durchlaufend sind,
Nr. 4) die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen und
Nr. 5) die für Abschreibungen,
Nr. 6) für abschlusstechnische Buchungen,
Nr. 7) zur Leistung an den Betriebshof und
Nr. 8) die zur über- und außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen notwendig sind.
- (2) Mehraufwendungen bei Internen Leistungsverrechnungen und zur Bilanzierung von Rückstellungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.
- (3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG der rechtlich unselbständigen Stiftungen bis zur Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall werden im Zuge der Jahresrechnung durch eine Rücklagenentnahme gedeckt. Unterjährige Mittelbereitstellungen sind nicht erforderlich.
- (4) Nr. 1) Bevor Investitionen in Höhe von über 100.000 Euro beschlossen werden, ist durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Unabhängig von der Höhe einer Investition muss vor Beginn eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden (§ 12 Abs. 1 KomHKVO).
Nr. 2) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen in Höhe von über 500.000 Euro werden veranschlagt, wenn Pläne, Berechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die gesamten Auszahlungen für die Baumaßnahme, der Grunderwerb und die Einrichtung sowie der voraussichtliche Jahresbedarf unter Angabe der finanziellen Beteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind (§ 12 Abs. 2 KomHKVO).

Hameln, den 20.12.2023

Claudio Griese
Oberbürgermeister